

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte,
der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen,
von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen sowie die
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
(Entschädigungssatzung)
vom 17.11.2016

- in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 03.09.2026 -

Aufgrund der §§ 55, 44, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1
(Allgemeines)

Die Abgeordneten des Rates, Mitglieder der Ortsräte, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Cuxhaven haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Abschnitt I
Entschädigungen für kommunalpolitische Tätigkeiten

§ 2
(Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete des Rates)

- (1) Die Abgeordneten des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 reduziert sich für Abgeordnete des Rates um jeweils 10,00 €, wenn nach der Geschäftsordnung des Rates von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sämtliche Sitzungsunterlagen in gedruckter Form zu erhalten.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:

1. für die Bürgermeister/innen	148,00 €
2. für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden im Rat	182,50 €
3. für die Beigeordneten	102,00 €
4. für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG	70,00 €
5. Ratsvorsitzende/r	148,00 €
6. stellvertr. Ratsvorsitzende/r	74,00 €

- (4) Übt ein/e Abgeordnete/r sowohl einen Gruppen- als auch einen Fraktionsvorsitz aus, so besteht der Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach Absatz 3 Nr. 2 nur einmal.
- (5) Sind Abgeordnete des Rates zugleich gewählte Mitglieder eines Orsrates oder Ortsvorsteher/innen, bleiben die daraus entstandenen Ansprüche auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.

§ 3

(Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Ortsräte)

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht für im Ortsrat ausgeübte Funktionen Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:
 - 1. für die Ortsbürgermeister/innen 80,00 €
 - 2. für die Ortsbürgermeister/innen bei Übertragung von Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG 120,00 €
 - 3. für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen 40,00 €

§ 4

(Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen)

Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 215,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles.

§ 5

(Sitzungsgeld für hinzuberufene Ausschussmitglieder)

- (1) Andere, nicht dem Rat angehörende Personen, die der Rat zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 16,50 €, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Abgeordnete, wenn sie einem Ausschuss nicht in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger des Rates angehören.
- (3) Die Sitzungsgelder werden nachträglich zum Ende eines Kalenderhalbjahres gezahlt.

§ 6

(Reisekosten bei Dienstreisen)

Bei Dienstreisen erhalten die Abgeordneten des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird ein Sitzungsgeld nach § 5 nicht gezahlt.

§ 7

(Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Nachteilsausgleich für Mandatsträger/innen)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen haben Abgeordnete des Rates und Mitglieder der Ortsräte (Mandatsträger/innen) Anspruch auf eine Entschädigung für Nachteile, die ihnen für die Zeit der Teilnahme an Sitzungen im beruflichen Bereich oder im Bereich der Haushaltsführung nachweislich entstanden sind. Diese wird auf Antrag als Verdienstausschlagentschädigung, Pauschalstundensatz oder Nachteilsausgleichentschädigung geleistet.
- (2) Arbeitnehmer/innen wird der entstandene und nachgewiesene **Verdienstausschlag** ersetzt. Die Verdienstausschlagentschädigung wird nur für Sitzungszeiten gewährt, die während der regelmäßigen Arbeitszeit der Antragstellerin/des Antragstellers liegen. Außerhalb der Zeit von montags bis freitags von 07:00 bis 21:00 Uhr (einschließlich Nachbereitungszeit) besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung, es sei denn, die Antragstellerin/der Antragsteller weist hierfür die Tätigkeit im Schicht- oder vergleichbaren Dienst nach.
- (3) Selbstständig oder freiberuflich Tätigen wird für den entstandenen Verdienstausschlag, die Nachholung versäumter Arbeit oder die Beschäftigung einer Aushilfskraft ein **Pauschalstundensatz** gezahlt. Der eingetretene Nachteil ist glaubhaft zu machen.
- (4) Mandatsträger/innen, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag oder den Pauschalstundensatz geltend machen können und denen durch die Sitzungsteilnahme ein besonderer Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich entstanden ist, haben Anspruch auf eine **Nachteilsausgleichentschädigung**. Ein besonderer Nachteil im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn zum Ausgleich eine bezahlte Aushilfskraft beschäftigt wird oder versäumte Arbeit nachzuholen ist und ein Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person geführt wird. Dieser ist glaubhaft zu machen.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung wird nach § 44 Absatz 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 25,00 € je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz und die Nachteilsausgleichentschädigung betragen 20,00 € je Stunde.
- (6) Maßgeblich für die Berechnung der Sitzungsstunden ist die tatsächliche Anwesenheitszeit. Angefangene Sitzungsstunden von weniger als 30 Minuten werden auf volle halbe Stunden, von mehr als 30 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Für die Zeitberechnung wird zu jeder Sitzung je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung als Vor- und Nachbereitungszeit hinzugerechnet.
- (7) Mandatsträger/innen, denen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, für die Urlaub nach § 54 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG gewährt wurde, ein nachgewiesener Verdienstausschlag entstanden ist, wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 164,00 € je Tag erstattet.

§ 8 (Fahrtkosten)

Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden durch folgende Pauschalentschädigungen abgegolten:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Abgeordnete des Rates | 77,00 € monatlich |
| 2. Ortsbürgermeister/innen | 51,00 € monatlich |
| 3. Mitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach den Nummern 1 und/oder 2 erhalten | 5,00 € monatlich |
| 4. Hinzuberufene Ausschussmitglieder, die | |
| a. im Stadtgebiet wohnen | 3,00 € je Sitzung |
| b. außerhalb des Stadtgebietes wohnen | 5,00 € je Sitzung |

§ 9 (Entschädigungen für Kinderbetreuung)

- (1) Ist in Ausübung des Mandats von Abgeordneten des Rates oder Mitgliedern der Ortsräte regelmäßig eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre erforderlich, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet. Der Höchstbetrag bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und ist auf maximal acht Stunden monatlich begrenzt.
- (2) Sind im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG nachweisbare erforderliche Aufwendungen für die Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre entstanden, so werden diese nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Begrenzungen ersetzt.
- (3) § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

Abschnitt II Zuwendungen an die im Rat der Stadt Cuxhaven vertretenen Fraktionen und Gruppen

§ 10 (Zuwendungsanspruch für Fraktionen und Gruppen)

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Cuxhaven erhalten gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG Zuwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 1.000,00 € /Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 400,00 € / Jahr. Sind mehrere Fraktionen an der Bildung einer Gruppe beteiligt, so werden die Zuwendungen nach Satz 1 den einzelnen Fraktionen gewährt, womit der Aufwand für die Gruppe als abgegolten gilt.
- (3) Gehört einer Gruppe mindestens eine fraktionslose Abgeordnete bzw. ein fraktionsloser Abgeordneter an, so werden die Zuwendungen je fraktionsloses Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 2 der Gruppe gewährt.

- (4) Neben den Zuwendungen nach den Absätzen 2 und 3 werden den Fraktionen, soweit vorhanden, städtische Büroräume für ihre Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass nicht ausreichend städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, wird den Fraktionen, denen kein städtischer Raum zur Verfügung gestellt wird, nach Vorlage des Mietvertrages ein monatlicher Mietkostenzuschuss in Höhe von 250,00 € gezahlt. Gehören der Fraktion mehr als zehn Mitglieder an, erhöht sich dieser Betrag für jedes zusätzliche Fraktionsmitglied um 20,00 € monatlich. Der Mietkostenzuschuss ist begrenzt auf die zu entrichtende Mietzahlung.
- (5) Bei Veränderungen von Fraktionen und Gruppen werden die Zuwendungsansprüche ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu ermittelt und abgerechnet. Als Veränderung gilt auch die Auflösung und/oder Neubildung von Fraktionen und Gruppen. Erfolgt die Veränderung im Laufe eines Monats findet die Neuberechnung zum nächsten Monatsersten statt.

§ 11

Buchführung und Rechnungslegung der Zuwendungsempfänger sowie Auszahlung

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis gemäß vorgegebenem Vordruck zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen ist. Der Nachweis muss zudem die Versicherung des/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel enthalten.
- (2) Bis zur Vorlage des Nachweises nach Absatz 1 wird zur Überbrückung eine Abschlagszahlung ausgezahlt, die 3/12 der Zuwendung nach § 10 Absatz 2 entspricht. Die Restzahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Absatz 1 ausgezahlt, nicht jedoch vor Genehmigung der Haushaltssatzung.
- (3) Eine zuwendungsberechtigte Fraktion oder Gruppe kann durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister auf die Auszahlung nach Absatz 2 verzichten. In diesem Fall wird unter Vorlage von Rechnungen für berücksichtigungsfähige Aufwendungen eine direkte Auszahlung gegenüber dem Rechnungssteller veranlasst. Die Auszahlung ist auf die Höhe des Gesamtanspruches nach § 10 begrenzt. Wird davon Gebrauch gemacht, gilt Absatz 1 nicht.

Abschnitt III

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 12

(Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege)

- (1) Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Cuxhaven erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufschlags.

§ 13

(Aufwandsentschädigungen für Mitarbeit in Freiwilligen Feuerwehren oder Einheiten des Katastrophenschutzes)

- (1) Die Ehrenbeamten/-beamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtbrandmeister/in	275,00 €
2. Ständige Vertreter/in zu 1.	138,00 €
3. Ortsbrandmeister/in einer Grundausstattungsfeuerwehr	72,00 €
4. Stellvertreter/in zu 3.	37,00 €
5. Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	84,00 €
6. Stellvertreter/in zu 5.	43,00 €
7. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	98,00 €
8. Stellvertreter/in zu 7.	49,00 €
9. Sicherheitsbeauftragte/r	52,00 €
10. Atemschutzbeauftragte/r	52,00 €
11. Funkbeauftragte/r	52,00 €
12. Gerätewart/in	
a. Grundbetrag	26,00 €
b. Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	6,00 €
13. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	52,00 €
14. Jugendfeuerwehrwart/in	52,00 €
15. Kinderfeuerwehrwart/in	52,00 €
16. Ausbildungsbeauftragte/r	52,00 €
17. Brandschutzerziehungsbeauftragte/r	52,00 €

- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven und der in der Stadt Cuxhaven für den Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Zahlung wird auf Antrag an die Einheiten geleistet, die sie an die Mitglieder weiterleitet. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederliste zum 31.12. des Vorjahres. Sie muss mindestens Nachname, Vorname und Geburtsdatum der aktiven Mitglieder enthalten. Die Richtigkeit der Liste ist durch die jeweilige Einheitsführung zu bestätigen.

- (3) Auf die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Facheinheit Information und Kommunikation des Katastrophenschutzes der Stadt Cuxhaven sind folgende Entschädigungssätze nach Absatz 1 anzuwenden:

- für den/die Zugführer/in nach Nr. 5,
- für den/die stellvertretende/n Zugführer/in nach Nr. 6,
- für die/den Funkbeauftragte/n nach Nr.11,
- für Gerätewarte nach Nr. 12.

- (4) Funktionsträger, die neben ihrer (Primär-)Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Als (Primär-) Funktion ist die höherwertige Funktion in der Reihenfolge nach Absatz 1 anzunehmen.
- (5) Die in Absatz 1 und 3 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 wird auf Antrag entsprechend § 32 NBrandSchG ein nachgewiesener Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entsteht, ersetzt.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Der Höchstbetrag wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 4 NBrandSchG auf 30,00 € je Stunde begrenzt.
- (8) Die Stadt ersetzt außerdem auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 12 Jahren, soweit die Aufwendungen notwendig waren, weil das ehrenamtlich tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Der Höchstbetrag bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und ist auf maximal acht Stunden täglich begrenzt.
- (9) Für ehrenamtliche Helfer/innen der Facheinheit Information und Kommunikation des Katastrophenschutzes der Stadt gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

§ 14

(Fahrtkosten für Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen)

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen auf Antrag Ersatz der notwendigen Fahrtkosten, soweit ihnen andernfalls aufgrund ihrer Behinderung eine unbillige Härte entstünde. Erstattungsfähig sind insbesondere Kosten öffentlicher Verkehrsmittel sowie, soweit dies aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, Kosten für Taxifahrten oder sonstige geeignete Beförderungsmittel. Die entstandenen Fahrtkosten sind bei Antragstellung nachzuweisen. Der Höchstbetrag wird nach § 44 Absatz 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 25,00 € je notwendiger Fahrt begrenzt.

Abschnitt IV Allgemeine Bestimmungen

§ 15 (Zahlungen)

- (1) Die nach dieser Satzung monatlich zu zahlenden Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die monatlich zu zahlenden Entschädigungen nachträglich zum Monatsende gezahlt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Ablauf der Wahlperiode für den Zeitraum bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses (§ 75 Absatz 2 NKomVG), sofern sie diesem nicht angehören, Aufwandsentschädigung bemessen nach der Dauer der Interimszeit.

§ 16 (Ausschlussbestimmungen)

- (1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 9 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Kosten abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat, im Ortsrat oder durch die Teilnahme an Sitzungen städtischer Ausschüsse entstanden sind.
- (2) Mit einer Aufwandsentschädigung nach § 13 Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.
- (3) Soweit Entschädigungen auf Antrag geleistet werden, muss ein schriftlicher Antrag bis zum 31. März des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 17 (Wegfall eines Entschädigungsanspruches)

- (1) Der Anspruch eines Abgeordneten des Rates oder eines Ortsratsmitgliedes auf Entschädigungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat oder/und Ortsrat nach § 53 NKomVG ruht.
- (2) Außerdem entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn die Mandatstätigkeit ununterbrochen und unbegründet länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, für die darüber hinausgehende Zeit.
- (3) Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach § 5 entfällt, wenn das Ausschussmitglied nicht mindestens zur Hälfte der Sitzungszeit anwesend war.
- (4) Aufwandsentschädigungen nach § 13 entfallen, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub

bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine bereits an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 18 (In-Kraft-Treten)

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 05. Dezember 2006 außer Kraft.

Cuxhaven, den 17.11.2016

Stadt Cuxhaven

(L.S.)

Dr. Ulrich Getsch

Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 01.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 41

Erste Änderungssatzung vom 03.12.2020 (Inkrafttreten zum 01.01.2021)

- § 11 Abs. 1, 6 neu gefasst
- § 11 Abs. 7 neu eingefügt
- § 11 Abs. 7, 8 in Abs. 8, 9 geändert
- § 11 Abs. 9 geändert

Veröffentlicht am 17.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43

Zweite Änderungssatzung vom 10.02.2022 (Inkrafttreten zum 01.01.2022)

- Name der Satzung geändert
- Abschnitt II eingefügt sowie daraus resultierende Änderungen in der Nummerierung von Abschnitten und Paragraphen sowie Verweisungen in § 13 Abs. 2 und 4

Veröffentlicht am 03.03.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 6

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.2023 (Inkrafttreten zum 01.09.2023)

- § 13 Abs. 1, Nrn. 15 und 17 neu eingefügt sowie daraus resultierende Änderungen in der Nummerierung

Veröffentlicht am 21.09.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31

Vierte Änderungssatzung vom 10.12.2024 (Inkrafttreten zum 01.01.2025)

- Anpassung der Beträge in den §§ 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 13
- § 2 Abs. 3 Nrn. 5, 6 eingefügt
- § 9 Abs. 1 und 2 neu gefasst
- § 10 Abs. 4 geändert

- § 14 Abs. 8 geändert

Veröffentlicht am 19.12.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46

Fünfte Änderungssatzung vom 03.09.2026 (Inkrafttreten zum 01.11.2026)

- § 14 neu eingefügt sowie daraus resultierende Änderungen in der Nummerierung

Veröffentlicht am 17.09.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 34